



VERWALTUNGSAUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN
 ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
 VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
 (ADN)
 (3. Tagung, Genf, 27. und 28. August 2009)

PROTOKOLL DER DRITTEN SITZUNG DES VERWALTUNGSAUSSCHUSSES ÜBER DIE
 INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF
 BINNENWASSERSTRASSEN*
 (Genf, 27. und 28. August 2009)

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Absatz</u>	<u>Seite</u>
I. TEILNEHMER	1-4	3
II. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG (TOP 1)	5	3
III. STAND DES EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN (ADN) (TOP 2)	6-7	3
IV. FRAGEN BETREFFEND DIE DURCHFÜHRUNG DES ADN (TOP 3)	8-10	4
A. Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften (TOP 3 (a))	8	4
B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten (TOP 3 (b))	9	4
C. Sonstige Mitteilungen (TOP 3 (c))	10	4

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/ADN/6 verteilt.

V.	ARBEITSPROGRAMM UND SITZUNGSPLAN (TOP 4)	11	4
VI.	VERSCHIEDENES (TOP 5)	12	4
VII.	GENEHMIGUNG DES SITZUNGSPROTOKOLLS (TOP 6)	13	4

I. TEILNEHMER

1. Der Verwaltungsausschuss des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) hat vom 27. bis 28. August 2009 unter dem Vorsitz von Herrn H. Rein (Deutschland) und dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn B. Birklhüber (Österreich) in Genf seine dritte Sitzung abgehalten. An dieser Sitzung haben Vertreter folgender Vertragsparteien teilgenommen: Österreich, Frankreich, Deutschland, die Niederlande und die Russische Föderation.

2. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass die Akkreditierungen der an der Sitzung teilnehmenden Delegationen in Ordnung seien.

3. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 des ADN und einer Entscheidung des Ausschusses (ECE/ADN/2, Abs. 8) wohnten der Sitzung ebenfalls Vertreter

- (a) der Schweiz und der Türkei,
- (b) der Europäischen Kommission, der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt und der Donaukommission sowie
- (c) des Europäischen Rats der chemischen Industrieverbände (CEFIC)

als Beobachter bei.

4. Gemäß Artikel 17 Absatz 6 des ADN ist für die Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Vertragsparteien erforderlich. Dieses Quorum wurde auf der Sitzung nicht erreicht, da Vertreter von lediglich fünf Vertragsparteien anwesend waren und das ADN insgesamt elf Vertragsparteien hat.

II. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG (TOP 1)

Dokumente: ECE/ADN/5 und Add.1

5. Aufgrund der Beschlussunfähigkeit wurde TOP 4 (Arbeiten des Sicherheitsausschusses) von der vorläufigen Tagesordnung gestrichen, da dieser Punkt Entscheidungen erfordert hätte. TOP 6 (Wahl des Büros für 2010) wurde ebenfalls gestrichen, da dieses gemäß Artikel 17 Absatz 4 des ADN bei der ersten Sitzung des Jahres gewählt werden soll. Die Tagesordnungspunkte wurden entsprechend unnummeriert.

III. STAND DES EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN (ADN) (TOP 2)

6. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass die Zahl der Vertragsparteien infolge des Beitritts Kroatiens auf 11 gestiegen sei: Österreich, Bulgarien, Kroatien, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Luxemburg, die Niederlande, die Republik Moldau, Rumänien und die Russische Föderation.

7. Der Verwaltungsausschuss brachte erneut seine Besorgnis über die Beschlussfähigkeit zum Ausdruck und bat das Sekretariat, die Vertragsparteien zur Teilnahme an der vierten Sitzung im Januar 2010 aufzufordern, damit das Quorum erreicht wird. Andernfalls könnten die erforderlichen Änderungen für 2011 nicht angenommen werden.

IV. FRAGEN BETREFFEND DIE DURCHFÜHRUNG DES ADN (TOP 3)

A. Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften

8. Der Ausschuss stellte fest, dass seit seiner letzten Sitzung Österreich die Gesellschaft Russian Maritime Register of Shipping, Frankreich die Gesellschaft Bureau Veritas, Ungarn die Gesellschaften Russian Maritime Register of Shipping und Russian River Register und die Niederlande die Gesellschaften Bureau Veritas, Germanischer Lloyd und Lloyd's Register of Shipping anerkannt hätten.

B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten

9. Der Ausschuss nahm von der Diskussion des Sicherheitsausschusses über diese Fragen Kenntnis (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/32, Abs. 58 bis 64).

C. Sonstige Mitteilungen

10. Der Ausschuss wurde darüber informiert, dass das Sekretariat den Ständigen Missionen der ADN-Vertragsstaaten in Genf am 16. April 2009 ein Schreiben übersandt habe, in dem es um die Übermittlung der im ADN vorgeschriebenen Meldungen gebeten habe (siehe ECE/ADN/4, Anlage). Die Ständigen Missionen seien gebeten worden, die Bitte an das Außenministerium oder andere für das ADN zuständige Ministerien weiterzuleiten. Bisher sei von keiner Vertragspartei eine Antwort eingegangen.

V. ARBEITSPROGRAMM UND SITZUNGSPLAN (TOP 4)

11. Dem Ausschuss wurde mitgeteilt, dass seine vierte Sitzung für den Nachmittag des 28. Januar 2010 und den Vormittag des 29. Januar 2010 in Genf und seine fünfte Sitzung für den Nachmittag des 26. August 2010 und den Vormittag des 27. August 2010 in Genf angesetzt worden seien.

VI. VERSCHIEDENES (TOP 5)

12. Zu diesem Punkt gab es keine Beiträge.

VII. GENEHMIGUNG DES SITZUNGSPROTOKOLLS (TOP 6)

13. Der Verwaltungsausschuss billigte das Protokoll über seine dritte Sitzung auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs.
